

mung der Lex Salica aufgearbeitet und von der eigenständigen Tradition analoger Normen im kanonischen Prozeßrecht abgehoben wird. R. S.

Henry R. L o y n , The governance of Anglo-Saxon England 500–1087 (The governance of England 1) London 1984, Edward Arnold, XVIII u. 222 S., £ 7,95. – Diese von einem ausgezeichneten Kenner der Materie gut geschriebene Einführung in die frühe Verfassungsgeschichte Englands vermehrt die zahlreichen guten Bücher zu diesem Thema um ein weiteres. Obwohl L. weiß, daß es Aspekte vor allem der späteren angelsächsischen Geschichte gibt, die sich nicht so leicht in das klassische, von F. M. Stenton entworfene Bild eines früh zentralisierten und vereinheitlichten Staates fügen, bleibt er im wesentlichen bei eben diesem Bild: regionale und soziale Unterschiede kommen in seiner Darstellung etwas zu kurz. Dies gilt auch für die Kritiker des Bildes, die in der ansonsten gut ausgewogenen Bibliographie nicht genügend berücksichtigt werden. T. R.

Karl S p r e i t z h o f e r , 800 Jahre Georgenberger Handfeste. Wachsen und Wandel der steirischen Landesfreiheiten, Zs. des historischen Vereines für Steiermark 77 (1986) S. 31–37, faßt die wesentlichen Punkte seines Buches zum Thema (Georgenberger Handfeste. Styriaca, Neue Reihe 3, Graz 1986) zusammen. Herwig Weigl

Wolfgang L e i s e r , Süddeutsche Land- und Kampfgerichte des Spätmittelalters, Württembergisch Franken 70 (1986) S. 5–17, gibt aus rechtshistorischer Sicht einen knappen Überblick des regionalen Gerichtswesens zwischen dem Oberelsaß und dem Nürnberger Land seit dem 13. Jh. und widmet sich dabei besonders der Verbreitung und Beurteilung der rechtsförmlichen Kampfklage. R. S.

---

Kenneth P e n n i n g t o n , Pope and bishops. The papal monarchy in the twelfth and thirteenth centuries (The Middle Ages) Philadelphia 1984, University of Pennsylvania Press, XV u. 225 S., \$ 39. – Es geht in dieser Studie um die von Kanonisten und anderen im Zeitalter der aufkommenden päpstlichen Monarchie (nach P. etwa zwischen 1180 und 1270) diskutierte Frage, ob die Amtsgewalt eines Bischofs delegiert oder originär sei. P. fängt mit zwei einleitenden Kapiteln über Innocenz III. und über die kanonistische Behandlung des Begriffs plenitudo potestatis bei den juristischen Theoretikern an, geht dann auf spezifische Konfliktfelder ein: Translationen, Abdankungen, Absetzungen, päpstliche Provisionen und Exemptionsprivilegien. Das Ganze wird mit ausgezeichneter Klarheit und Präzision behandelt, so daß auch der kanonistisch nicht geschulte Leser das Buch mit großem Gewinn lesen können. Besonders begrüßenswert sind P.s Bemühungen, die in Dekretalen festgelegten und von Kanonisten glossierten Rechtstheorien mit der Praxis zu vergleichen: „I have also paid close attention to the events that generated the theory“ (S. 10). Dies hätte er vielleicht noch weiter treiben können: so waren die von P. erwähnten englischen Translationen des 11. Jh. eher Sitzverlegungen (S. 76), und die Behauptung: „In the eleventh and twelfth centuries, papal involvement in episcopal translations was sporadic“ (ebd.) ist wohl – zumindest was das